

Drucksache Nr. 457/2021-2026 - 1

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
VA - Verwaltungsausschuss	22.06.2002		X
Rat	29.06.2023	X	

**Erste Änderung der Satzung über Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen -Satzung) vom 05.10.2005
- nach BetrA SES am 13.06.2023**

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Springe, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen -Satzung), mit der das Grundstück mit den Flurstücknummern 22/4, 23/9 und 23/11 in die Kleinkläranlagensatzung aufgenommen wird.

Begründung

Sachverhalt

Bei der Region Hannover wurde für ein Grundstück an der Straße Schwarzer Koppelweg in Springe das Vorhaben zum Bau einer Kleinkläranlage angezeigt. Hierzu hat die Stadtentwässerung erklärt, eine Behandlung von Abwasser auf dem Privatgrundstück durch den Grundstückseigentümer kann nur zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlagensatzung entsprechend angepasst wird.

Der Bauherr hat sich daraufhin telefonisch bei der Stadtentwässerung zu den Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung erkundigt. Ein Schmutzwasseranschluss an die vorhandene Freigefällekanalisation wäre bei Kostentragung durch den Bauherrn und der Eintragung von Leitungsrechten zu Gunsten des Anschlussnehmers auf einem Realverbandsweg möglich. Ein Betrieb einer Kleinkläranlage wäre zulässig, wenn das Grundstück in die Kleinkläranlagensatzung aufgenommen wird. Im Telefonat Mitte März 2023 hat der Grundstückseigentümer angekündigt, eine Aufnahme seines Grundstücks in die Kleinkläranlagensatzung beantragen zu wollen.

Der Grundstückseigentümer hat mit Email vom 09.05.2023 formlos um Aufnahme der u.g. 3 Flurstücke in die Kleinkläranlagensatzung gebeten. Ein schriftlicher Antrag lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Drucksache noch nicht vor.

Abwägung der Alternativen

Im westlichen Teil der Straße Schwarzer Koppelweg liegen Schmutz- und Regenwasserkanäle als Freigefällekanäle. Eine Netzerweiterung durch Verlängerung des Schmutzwasserkanals ist technisch möglich, liegt aber im Außenbereich und damit nicht in der Anschlusspflicht der Stadt Springe.

Eine Netzerweiterung der Kanalisation durch einen privaten Bauherrn oder einen Erschließungsträger kann die Stadtentwässerung Springe unter Einhaltung vorgegebener Baustandards bei Kostentragung durch den Veranlasser zulassen. Bei der Zusammenarbeit mit externen Erschließungsträgern ist das regelmäßig der Fall. Es wären hier eine Kanalhaltung von rund 35 m Länge und ein Kontrollschacht im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Ferner eine Grundstücksanschlussleitung als Abwasserdruckleitung, im östlich angrenzenden Realverbandsweg, mit entsprechenden Leitungsrechten zu Gunsten des Anschlussnehmers, auf einer Länge von rund 80 m.

Dieser Aufwand wird seitens der Stadtentwässerung als zumutbar für den Bauherrn erachtet. Andere Investoren oder Bauherren tragen Kosten für eine Kanalnetzerweiterung zur Erschließung ihrer Flächen grundsätzlich selbst. Eine Netzerweiterung in öffentlichen Verkehrsflächen kann in die Unterhaltungslast der Stadtentwässerung als Kanalnetzbetreiber übernommen werden. Das Vorgehen entspricht der üblichen Verwaltungspraxis, folglich entspricht es dem Grundsatz der Gleichbehandlung, es auch hier anzuwenden.

Aus ökologischer Sicht ist der zentralen Abwasserbehandlung der Vorzug zu geben, da diese eine bessere Behandlung zu Gunsten der Gewässerreinigung leistet.

Eine private dezentrale Anlage ist vom privaten Betreiber mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und wird auch von dort überwacht.

Mit einem Anschluss an das zentrale Schmutzwassernetz könnte auf Herstellung und Betrieb einer Kleinkläranlage, sowie die regelmäßige Entschlammung durch den städtischen Spülwagen, verzichtet werden.

Sofern vom Grundstückseigentümer beantragt und seitens der Mandatsträger befürwortet, können Herstellung und Betrieb einer Kleinkläranlage zugelassen werden, nachdem Anlage 1 der Satzung wie folgt ergänzt wurde:

Stadtteil	Lage des Grundstücks	Flurstück	Flur	Einleitstelle
Springe	Schwarzer Koppelweg 11	22/4 23/9 23/11	9	Gewässer III Ordn. Im Bereich des angegebenen Flurstückes (Seitengraben)

Welche der Alternativen ggfs. ermöglicht werden soll, ergibt sich aus der Beratung.

- - -

Diese Ergänzungs-DS enthält nun auch Angaben zu den Flurstücken 23/9 und 23/11, die in der Ursprungs-DS gefehlt haben.

(Springfeld)
Bürgermeister